

GHENEFF - RAMI - SOMMER

Rechtsanwälte KEG

VORAB PER E-MAIL: fritz.zeder@justiz.gv.at

Bundesministerium für Justiz
z.H. Herrn Univ.-Prof. Dr. Fritz Zeder

Museumstraße 7
1016 Wien

08.10.2007/2/fl

Strafprozessreformbegleitgesetz II GZ BMJ-L590.005/0001-II 3/2007

Sehr geehrter Herr Professor Zeder!

Ich erlaube mir, zu Art III des Ministerialentwurfes eines Strafprozessreformbegleitgesetzes II (Änderung des MedienG) Stellung zu nehmen:

Zu § 8 Abs 1 MedienG:

Hier wurde übersehen, den Begriff des „Beschuldigten“ durch den Begriff des „Angeklagten“ zu ersetzen.

Außerdem ist der Begriff des „strafgerichtlichen Verfahrens“ im gegebenen Zusammenhang überholt.

1040 Wien, Floragasse 5 office@law-in-austria.at
T +43 1 50 124 www.law-in-austria.at
F +43 1 50 124 - 20

Mag. Huberta Gheneff-Fürst Dr. Michael Rami

9020 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 1
T +43 463 50 29 40
F +43 463 50 29 40 – 20
m.sommer@law-in-austria.at

MMag. Michael Sommer

Erste Bank BLZ 20111
Kanzleikonto 025-67067
Fremdgeldkonto 28056756205

DVR: 2110212 FN 240764s
UID: ATU57579427 RA-Code : P120434

Lösungsvorschlag:

„Den Anspruch auf einen Entschädigungsbetrag nach den §§ 6, 7, 7a, 7b oder 7c kann der Betroffene in dem Hauptverfahren, an dem der Medieninhaber als Angeklagter oder nach dem § 41 Abs. 6 beteiligt ist, bis zum Schluss der Hauptverhandlung ~~oder Verhandlung~~ geltend machen. Kommt es nicht zu einem solchen ~~strafgerichtlichen~~ Verfahren, so kann der Anspruch mit einem selbständigen Antrag (§ 8a) geltend gemacht werden.“

Zu § 8a Abs 4 MedienG:

§ 8a Abs 4 MedienG gilt nach dem Wortlaut des Gesetzes nur für das selbstständige Entschädigungsverfahren (*Rami*, WK² MedienG § 8a Rz 10). Dieses Redaktionsversehen der MedienG-Novelle 1992 (BGBl 1993/20) könnte leicht berichtigt werden, indem § 8a Abs 4 MedienG gestrichen wird und sein Inhalt in einen neu zu schaffenden Abs 4 des § 8 MedienG übertragen.

Zu § 10 Abs 1 und 3 MedienG:

Die Neuregelung des § 10 Abs 1 MedienG würde ohne Not zu einer empfindlichen Minderung des Rechtsschutzes führen, da dem Betroffenen dann, anders als jetzt, keine nachträgliche Mitteilung mehr zustehen würde, wenn in einem periodischen Medium ohne Hinweis auf ein Strafverfahren berichtet worden ist, er sei einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig.

§ 10 Abs 3 MedienG idF des Ministerialentwurfes könnte zudem so verstanden werden, dass es in der freien Wahl des Betroffenen läge, welche Behörde er um die Ausstellung des Amtszeugnisses angeht. Das

wäre aber nicht sachgerecht: Warum sollte etwa das Gericht ein Amtszeugnis bzgl eines Verfahrens ausstellen müssen, das nie bei Gericht anhängig war?

Lösungsvorschlag:

„(1) Auf Verlangen einer Person, über die in einem periodischen Medium berichtet worden ist, sie sei einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig oder gegen sie werde bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht ein Strafverfahren geführt, ist, wenn

1. die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Straftat abgesehen und das Ermittlungsverfahren eingestellt hat,
2. die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Straftat zurückgetreten ist,
3. das Gericht das Hauptverfahren eingestellt hat oder
4. der Angeklagte freigesprochen worden ist,

eine Mitteilung darüber in dem periodischen Medium unentgeltlich zu veröffentlichen.

(3) Die Richtigkeit einer nachträglichen Mitteilung ist durch Vorlage einer Ausfertigung der das Verfahren beendigen Entscheidung oder durch ein besonderes Amtszeugnis nachzuweisen. Auf Antrag des Betroffenen ist in den Fällen des § 10 Abs. 1 Z 1 und 2 die Staatsanwaltschaft verpflichtet, ein solches Amtszeugnis auszustellen, sonst das Gericht.“

Zu § 14 Abs 3 MedienG:

Hier wurde übersehen, den Begriff des „Beschuldigten“ durch den Begriff des „Angeklagten“ zu ersetzen.

Zudem ist die Wendung „Verfahren über einen Antrag nach Abs. 1“ unklar (*Rami*, WK² MedienG § 14 Rz 14).

Lösungsvorschlag:

„(3) Im Verfahren über eine Gegendarstellung oder eine nachträgliche Mitteilung (§§ 14 ff) hat der Antragsteller die Rechte des Privatanklägers, der Antragsgegner die Rechte des Angeklagten. § 455 Abs. 2 und 3 StPO ist anzuwenden. Auch im übrigen gelten für das Verfahren über eine Gegendarstellung oder eine nachträgliche Mitteilung (§§ 14 ff), soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Strafprozessordnung 1975 für das Verfahren auf Grund einer Privatanklage dem Sinne nach mit der Maßgabe, dass eine Delegation nur im fortgesetzten Verfahren (§ 16) zulässig ist.“

Zu § 15 Abs 1 MedienG:

Die Wendung „ohne Verhandlung“ ist verfassungsrechtlich problematisch (*Rami*, WK² MedienG § 15 Rz 6).

Lösungsvorschlag:

„(1) Wurden Einwendungen innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erhoben, so hat der Einzelrichter binnen fünf Werktagen nach Ablauf der Frist ~~ohne Verhandlung~~ durch Beschluss zu entscheiden. Dem Antrag ist ohne Verhandlung stattzugeben, es sei denn, dass er offensichtlich nicht berechtigt ist; in letzterem Fall ist § 41 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden. Gegen die Entscheidung des Einzelrichters steht die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

Zu § 29 Abs 3 MedienG:

Hier kommt der Begriff des „Beschuldigten“ zweimal vor, wurde aber nur einmal durch den Begriff des „Angeklagten“ ersetzt.

Lösungsvorschlag:

„(3) Wird der Angeklagte nur deshalb freigesprochen, weil die im Abs. 1 erster Satz bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, so hat das Gericht in sinngemäßer Anwendung des § 34 auf Veröffentlichung der Feststellung, dass der Beweis der Wahrheit nicht angetreten worden oder misslungen ist, und darauf zu erkennen, dass der Angeklagte die Kosten des Strafverfahrens einschließlich der Kosten einer solchen Veröffentlichung zu tragen hat.“

Zu § 31 Abs 1 MedienG:

§ 31 Abs 1 MedienG idGF gilt für alle Gerichtsverfahren, somit auch für Zivilverfahren und für Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (*Rami*, WK² MedienG § 31 Rz 4). Nach dem Entwurf würde die Vorschrift aber nur mehr für Strafverfahren gelten.

Lösungsvorschlag: Keine Änderung des § 31 Abs 1 MedienG.

Zu § 33 Abs 3 MedienG:

Das StrafprozessreformG (BGBl I 2004/19) hat die sechswöchige Privatanklagefrist (§ 46 Abs 1 StPO) beseitigt; Gleiches soll im Zuge des StrafprozessreformG II auch für die Frist des § 13 Abs 2 VbVG geschehen (vgl Art IV, Z 2 des Ministerialentwurfes). Es sollte daher auch die

Vorschrift des § 33 Abs 3 MedienG gestrichen werden, zumal im Zuge der MedienG-Novelle 1992 (BGBl 1993/20) ohnehin übersehen worden war, diese an die Neuregelung des selbständigen Einziehungsverfahrens anzupassen (vgl *Rami*, WK² MedienG § 33 Rz 22).

Lösungsvorschlag: Streichung des § 33 Abs 3 MedienG.

Zu § 36 Abs 1 MedienG:

Die Wendung „Mitteilung über das geführte Verfahren (§ 37)“ entspricht nicht dem Wortlaut des § 37 MedienG („Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das eingeleitete Verfahren“), zumal die Mitteilung im Sinne von § 37 MedienG ja gerade über die Einleitung des Verfahrens informieren soll und nicht über dessen Führung.

Lösungsvorschlag:

„§ 36. (1) Ist anzunehmen, dass auf Einziehung nach § 33 erkannt werden wird, so kann das Gericht die Beschlagnahme der zur Verbreitung bestimmten Stücke eines Medienwerkes oder die Löschung der die strafbare Handlung begründenden Stellen der Website anordnen (Beschlagnahme), wenn die nachteiligen Folgen der Beschlagnahme nicht unverhältnismäßig schwerer wiegen als das Rechtsschutzinteresse, dem die Beschlagnahme dienen soll. Die Beschlagnahme ist jedenfalls unzulässig, wenn diesem Rechtsschutzinteresse auch durch Veröffentlichung einer Mitteilung über das eingeleitete Verfahren (§ 37) Genüge getan werden kann.“

Zu § 36a Abs 2 MedienG:

Dem Medieninhaber „die Zahlung einer Geldbuße an den Ankläger oder Antragsteller aufzuerlegen“ ist nur insoweit sinnvoll, als nicht der öffentliche Ankläger auftritt.

Lösungsvorschlag:

„(2) Wurde der gerichtlichen Aufforderung nicht fristgerecht oder nicht gehörig entsprochen, so ist auf Antrag des Anklägers oder Antragstellers im selbstständigen Verfahren nach Anhörung des Medieninhabers diesem mit Beschluss die Zahlung einer Geldbuße an den Ankläger oder Antragsteller aufzuerlegen, im Falle der öffentlichen Anklage an den Bund. Eine Geldbuße bis zu 2 000 Euro gebührt für jeden Tag, an dem die Stellen der Website, welche die strafbare Handlung begründen, nach Ablauf der gerichtlichen Frist weiterhin abrufbar sind. Die Höhe der Geldbuße ist nach dem Gewicht des Strafverfahrens oder des selbstständigen Verfahrens, der Bedeutung der die strafbare Handlung begründenden Veröffentlichung und nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Umständen des Medieninhabers zu bestimmen. § 20 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.“

Zu § 41 Abs 2 MedienG:

Es trifft nicht zu, dass für das Ermittlungsverfahren nur die Staatsanwaltschaft zuständig ist (vgl § 29 Abs 1 Z 2, § § 31 Abs 1 StPO idF BGBl I 2004/19).

Lösungsvorschlag:

„(2) Für das Ermittlungsverfahren ist die Staatsanwaltschaft zuständig, sofern die Befugnisse nicht dem Gericht zukommen. Für das Hauptverfahren und die sonst in Abs. 1 bezeichneten Verfahren das mit der Gerichtsbarkeit in Strafsachen betraute Landesgericht zuständig.“

Zu § 41 Abs 3 MedienG:

Die Neuregelung würde bedeuten, dass nunmehr für alle Verfahren wegen Medieninhaltsdelikten (§ 1 Abs 1 Z 12 MedienG) der Einzelrichter des Landesgerichts zuständig wäre, somit beispielsweise auch für Verbrechen des VG, sofern sie in der Form eines Medieninhaltsdeliktes begangen wurden.

Lösungsvorschlag:

„(3) Das Landesgericht übt seine Tätigkeit in den im Abs. 1 bezeichneten Verfahren, wenn sonst nach Art und Höhe der angeordneten Strafe das Bezirksgericht zuständig wäre, durch Einzelrichter aus. Diese sind auch an Stelle des Geschworenen- und Schöffengerichtes zur Verhandlung und Entscheidung im Verfahren über eine Gegendarstellung oder eine nachträgliche Mitteilung (§§ 14 ff) und im selbständigen Verfahren (§§ 8a, 33 Abs. 2, 34 Abs. 3) zuständig.“

Zu § 41 Abs 4 MedienG:

Am Ende des Satzes fehlt der Punkt.

Zu § 41 Abs 5 MedienG:

Die Vorschrift sollte auf Verfahren über eine Gegendarstellung oder eine nachträgliche Mitteilung (§§ 14 ff MedienG) ausgedehnt werden.

Lösungsvorschlag:

„(5) Ein Ermittlungsverfahren findet im Verfahren auf Grund einer Privatanklage, im Verfahren über eine Gegendarstellung oder eine nachträgliche Mitteilung (§§ 14 ff) und im selbständigen Verfahren (§§ 8a, 33 Abs. 2, 34 Abs. 3) nicht statt. Das Gericht hat die Anklage oder den Antrag zu prüfen und die ihm nach § 485 StPO zukommenden Entscheidungen zu treffen. Gegen eine Entscheidung, mit der das Verfahren eingestellt wird, steht dem Ankläger oder Antragsteller die Beschwerde an das übergeordnete Gericht zu. In den Fällen des § 485 Abs. 1 Z 3 iVm § 212 Z 1 und 2 StPO ist jedoch nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu entscheiden. In einem Verfahren auf Grund einer Privatanklage, im Verfahren über eine Gegendarstellung oder eine nachträgliche Mitteilung und in einem selbständigen Verfahren kann das Gericht in diesen Fällen von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn der Privatankläger oder Antragsteller ausdrücklich darauf verzichtet.“

Zu § 41 Abs 6 MedienG:

Die Rechte des Beschuldigten kommen nach dem Wortlaut des § 41 Abs 6 (erster Satz) MedienG dem „Medieninhaber“ zu, somit nicht auch

demjenigen, der zu unrecht als Medieninhaber in Anspruch genommen wird (vgl. hingegen § 14 Abs 3 [erster Satz] MedienG: „Antragsgegner“). Da jedoch die Frage nach der Identität des Medieninhabers Teil des Meritums ist, muss man diese Vorschrift so lesen, dass die „Rechte des Beschuldigten“ jedem zukommen, der als Medieninhaber in Frage kommt, daher insbesondere jedem Antragsgegner. Das könnte anlässlich der Novelle klargestellt werden.

Lösungsvorschlag:

„(6) In den im Abs. 1 bezeichneten Verfahren ist der Antragsgegner zur Hauptverhandlung zu laden sowie jeder, der sonst als Medieninhaber in Frage kommt. Diese Personen haben die Rechte des Angeklagten; insbesondere steht ihnen das Recht zu, alle Verteidigungsmittel wie der Angeklagte vorzubringen und das Urteil in der Hauptsache anzufechten. Doch werden das Verfahren und die Urteilsfällung durch ihr Nichterscheinen nicht gehemmt; auch können sie gegen ein in ihrer Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben.“

Zu § 42 MedienG:

Vom Wortlaut des § 42 MedienG wären auch bloß verwaltungsrechtlich strafbare Ehrenkränkungen erfasst, zumal § 7a Abs 1, § 7b Abs 1 MedienG den Begriff „gerichtlich strafbare Handlung“ gebrauchen. Das war vom Gesetzgeber aber nicht gewollt (*Rami*, WK² MedienG § 42 Rz 3) und könnte anlässlich der Novelle klargestellt werden.

Lösungsvorschlag:

„§ 42. Wird gegen ein periodisches Medium eine gerichtlich strafbare Handlung gegen die Ehre gerichtet, ohne dass erkennbar ist, auf welche Person der Angriff abzielt, so ist der Herausgeber berechtigt, Anklage einzubringen.“

Zu § 50 Z 1 MedienG:

Mit der MedienG-Novelle 2005 (BGBl I 2005/49) wurden einige Privilegien, die in der Stammfassung des MedienG nur dem Medienunternehmen (§ 1 Abs 1 Z 6 MedienG) eingeräumt worden waren, auf den Medieninhaber (§ 1 Abs 1 Z 8 MedienG) ausgedehnt (§ 6 Abs 1, § 18 Abs 3 MedienG). Es wurde jedoch übersehen, dies auch in § 50 Z 1 MedienG zu verankern (*Rami*, WK² MedienG § 50 Rz 4), was jetzt nachgeholt werden könnte.

Dazu kommt, dass die Wendung „es sei denn, dass das Medium zur Gänze oder nahezu ausschließlich im Inland verbreitet wird“, bei wörtlicher Auslegung zu sinnlosen und sachlich nicht gerechtfertigten (Art 7 Abs 1 B-VG) Ergebnissen führen würde: So wären etwa die Begriffsbestimmungen des § 1 MedienG oder das Medienprivileg des § 42 MedienG auch auf Medien ausländischer Unternehmen anwendbar, gerade dann aber nicht, wenn das Medium zur Gänze oder nahezu ausschließlich im Inland verbreitet wird (*Rami*, WK² MedienG § 50 Rz 5).

Lösungsvorschlag:

„§ 50. Nur die §§ 1, 23, 28 bis 42, 43 Abs. 4, 47 Abs. 1 und 2, 48, 49 und im Falle der Z 4 dieser Bestimmung auch § 25 Abs. 5, nicht aber

die anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, sind auch anzuwenden auf

1. die Medien ausländischer Medieninhaber, es sei denn, dass das Medium zur Gänze oder nahezu ausschließlich im Inland verbreitet wird;
2. ..."

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Rami

Beilage: keine
Kal.: keiner